

Satzung

des Vereins "Adventistische selbstunterhaltende Institutionen, Unternehmen und Missionsgruppen, e.V." (ASI)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Adventistische selbstunterhaltende Institutionen, Unternehmen und Missionsgruppen, e.V." (ASI)
- Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2: Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verwirklichung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben erreicht:
 - Förderung und Beratung adventistisch geprägter Institutionen, Unternehmen und Gruppen, sofern sie missionarischer, wohltätiger oder gemeinnütziger Zielsetzung entsprechen.
 - Motivierung von Mitgliedern der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, die selbständig sind, Privatunternehmen bzw. Non-Profit-Organisationen besitzen und/oder leiten, untereinander und mit Einrichtungen der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten zusammenzuarbeiten und ihre Bemühungen im Bereich der Missionsarbeit mit denen der gemeinschaftseigenen Einrichtungen zu vereinen, um dadurch die Verkündigung des Evangeliums zu fördern.
 - Förderung einer wirkungsvollen Arbeit sowie eines glaubwürdigen christlichen Zeugnisses durch Informationsaustausch, Motivierung, Koordinierung von Zielen und Programmen sowie durch das Erlebnis christlicher Verbundenheit.
- Der Verein ist in dieser Weise selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder wie auch Ehrenmitglieder erhalten für ihre Arbeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3: Mitgliedschaft und Stimmrecht

Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern.

- Die ordentliche Mitgliedschaft kann natürlichen selbständigen Personen, Unternehmen, Missions-Institutionen und Missionsgruppen gewährt werden, die, bzw. deren Inhaber und/oder Leiter Mitglieder der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten sind. Sie sollen an die ethischen, beruflichen, finanziellen und geistlichen Grundsätze und Prinzipien gebunden sein, wie sie auch den Zielen der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten entsprechen und sollen auf ihre Umgebung einen positiven adventistischen Einfluss ausüben. Es muss gewährleistet sein, dass die Führung der Unternehmen, der Missions-Institutionen oder Missionsgruppen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten geschieht. Neue ordentliche Mitglieder müssen mindestens ein Jahr lang als Unternehmen oder Organisation bzw. als Selbständige bestanden haben, bevor sie Mitglied werden können.
- Assoziierte Mitglieder können sein:
 - Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Mitarbeiter von Unternehmen sowie Ärzte, Psychologen, Apotheker, Anwälte, Steuerberater und Unternehmensberater u.s.w. im Angestelltenverhältnis, die praktizierende Mitglieder der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten sind.
 - Fördernde Mitglieder können sein:
 - Natürliche Personen, die praktizierende Mitglieder der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten sind und die durch finanzielle und ideelle Beiträge die Ziele des Vereins fördern.Ehrenmitgliedschaft ist möglich; sie wird nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Besteht eine Organisation aus mehreren Unternehmen, Institutionen oder Gruppen, so hat jede einzelne auf ihren eigenen Namen die Mitgliedschaft zu beantragen. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die ordentlichen und die assoziierten Mitglieder.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Auflösung der Mitgliedschaft haltenden Gruppierung oder eine entsprechende Veränderung im Status des Mitglieds.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und insbesondere gegen die Prinzipien des § 2 verstößt.
- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses erfolgen und an den Vorstand gerichtet werden.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7: Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen, assoziierten und fördernden Vereinsmitglieder. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung erstellt der Vorsitzende des Vorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsatzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Aberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

§ 8: Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, aber nicht mehr als sieben Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und einem Vertreter der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland sowie gegebenenfalls zwei Beisitzern.
- Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer vertreten den Verein ebenfalls jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung herbeiführen.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstands – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Eine Einberufungsfrist von wenigstens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und bei einem fünf- und sechsköpfigen Vorstand mindestens drei und bei einem siebenköpfigen Vorstand mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der abweichenden Form der Beschlussfassung zustimmen.
- Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Aufgaben nach der Geschäftssitzung, bei der sie gewählt wurden und führen sie aus, bis ihre Nachfolger nach ihrer Wahl ihr Amt antreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können – außer dem Vertreter der Gemeinschaft – nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung.
- Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Der Rechnungsführer verwaltet alle finanziellen Mittel des Vereins und legt den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen geprüften Bericht vor. Die Buchprüfung erfolgt durch einen von der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten bestellten Revisor oder durch die Prüfungsinstitution des DPWW.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds dann ein Ersatzmitglied nach, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden unter fünf gefallen ist. Die Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstands muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, kann die Mitgliederversammlung einen anderen Kandidaten wählen, dessen Amtszeit nach jedoch mit der der anderen Vorstandsmitglieder endet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, den vakanten Vorstandssitz nicht wieder zu besetzen, sofern dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten wird und es sich um ein Amt ohne spezifische Aufgabe handelt (Beisitzer).

§ 9: Beirat

- Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Diese Einschränkung gilt nicht für den Vertreter der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten. Der Vorsitzende des Vorstands ist kraft seines Amtes auch Vorsitzender des Beirats und braucht als solcher nicht gewählt zu werden.
- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- Beiratsitzungen sollen nach Bedarf stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von dessen Stellvertreter mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen. Der Beirat muss auch einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sollte der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert sein, so bestimmen die Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, Rederecht, aber kein Stimmrecht, ausgenommen das die Sitzung leitende Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder sind von der Einberufung und den Ergebnissen der Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- Der Beirat hat keine Exekutivgewalt. Er formuliert seine Empfehlungen durch Beschlüsse. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nachwählen. Er muss dies tun, wenn die Zahl der Beiratsmitglieder durch das Ausscheiden unter fünf gefallen ist.

§ 10: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt grundsätzlich in geheimer schriftlicher Abstimmung.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11: Wahlen

Vorstand und Beirat werden durch die Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- Der amtierende Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Mitglieder form- und fristgerecht, entsprechend § 7 (Mitgliederversammlung), zu einer Mitgliederversammlung ein.
- In der Einladung ist auf die Vorstands- und Beirats-Wahl besonders hinzuweisen.
- Die Vorstands- und Beirats-Mitglieder werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt (siehe §§ 8.5 und 9.7). Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand (bei Bedarf) auf eigenen Beschluss.

§ 12: Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird per Rechnung eingefordert und ist mit einer Frist von vier Wochen zu entrichten.

§ 13: Arbeitsbeziehungen

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten mit ihren Verbänden und Vereinigungen wird gewährleistet durch je einen Vertreter der Gemeinschaft im Vorstand und im Beirat. Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten benennt zur Wahl ihrer Vertreter im Vorstand und im Beirat der Mitgliederversammlung rechtzeitig zwei Mitarbeiter. Der Vorstand des Vereins kann bei Bedarf die Vorstände der Verbände der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland zu Arbeitssitzungen einladen.

§ 14: Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das Vermögen des Vereins, das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des Vereinszwecks vorhanden ist, fällt an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (GID), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort und Datum